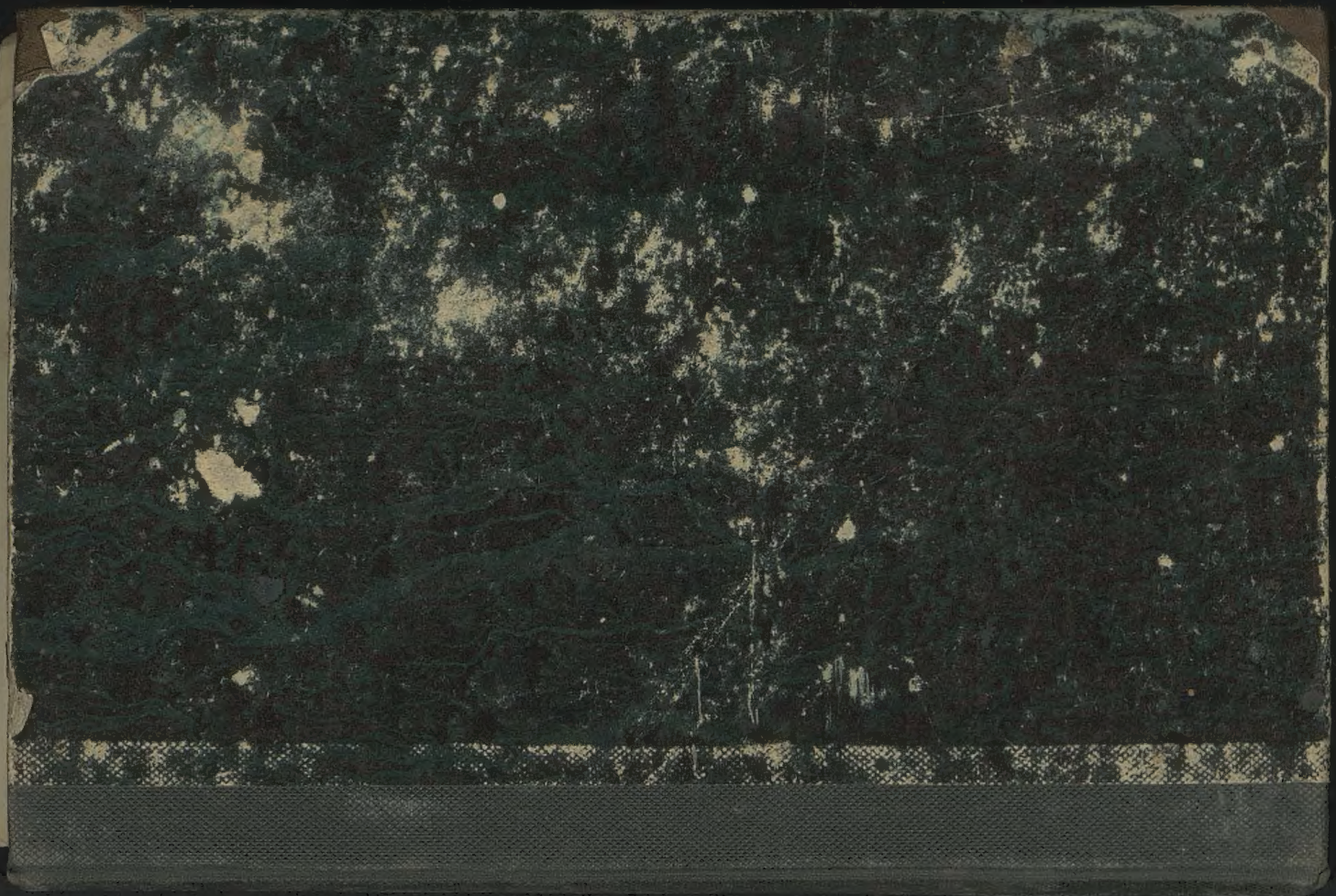

pro s. p. K. Lib. Idlie
Lipkow

BIBLIOTH. UNIV. JAGELLONICAE

M S 6003/13

Grundriß

zu den Vorlesungen über deutsche Staats und Rechtsgeschichte

Einleitung

§ 1. Begriff u. Gegenstand.
§ 2. Quellen u. Hilfsmittel.
§ 3. Litterärgeschichte.
§ 4. Plan u. Methode.

Erster Theil.

Verfassungs u. Quellengeschichte.

I Buch. Periode bis zur Bildung des merowingischen Reiches.

I Abschnitt.

Aeltester Zeit.

§ 5. Wohnsitze u. Stämme
§ 6. Soziale Zustände
§ 7. Die Verfassung des alten Bauernhofs.
§ 8. Die Dorfverfassung
§ 9. Die Anfänge der Markgenossenschaft.
§ 10. Die Hundertschaft
§ 11. Die Volksgemeinde
§ 12. Die Kammerbindungen
§ 13. Die Obrigkeit.
§ 14. Die Heerverfassung und die Gefolgschaften
§ 15. Die Stände
§ 16. Allgemeine Grundsätze des Rechts und Verfassungslebens.

II Abschnitt. Die Entstehung germanischer Staaten im römischen Reiche.

§ 17. Die Römer in Deutschland.
§ 18. Die deutschen Völkerwanderungen im Allgemeinen.

A. Westgothen.

§ 19. Geschichte u. Verfassung d. Westgothen Reichs.
§ 20. Geschichte des westgothischen Rechts.

B. Ostgothen.

§ 21 d. ostgothische Reich u. Recht.

C. Longobarden.

§ 22. Geschichte u. Verfassung des Longobarden Reichs
§ 23. d. longobardische Recht.

D. Burgunder.

§ 24. Geschichte und Verfassung des burgundischen Reichs.
§ 25. das burgundische Recht.

E. Franken

§ 26 Geschichte u. Verfassung d. Frankenreichs bis Ludwig.
§ 27 die lex salica.

II Buch. Die fränkische Periode.

I Abschnitt die Geschichte der fränkischen Monarchie.

§ 28 die merowingische Zeit
§ 29. die Karolinger
§ 30. der Zerfall d. Reichs.

II Abschnitt. Die Deutsche Provinz
§ 31 Die Eroberung der Provinz
durch
Cap. 1. Ariovist.
§ 32. Die Ansiedlungen
§ 33. Die Kämpfe in der Provinz
Cap. 2. Provinzialverfassung.
§ 34. Civitates.
§ 35. Germanien
§ 36. Legionen.
§ 37. Der Limes
Volksbewegung.
§ 38. Die Auswanderung et Wanderungen
§ 39. Transrhenani et Romanorum
§ 40. Sitten.
§ 41. Religion
§ 42. Germania Romana
und capitula Remigii.
§ 43. Die Provinz in Italien.
Cap. 3.
§ 44 Provinz und Volk
III Abschnitt. Die Germanische Freiheit
Cap. 1. Die politische Gliederung des Volkes
§ 45. Verfassung des alten Bundes und Heerwesen.
§ 46. Der Adel
§ 47. Die Wehrpflicht.
§ 48. Die Provinzen in Germanien
§ 49. Die Legionen
§ 50. Die Hilfstruppen
§ 51. Die Flotten
§ 52. Die Grenzen
§ 53. Die Legionslager (Standquartiere)
Cap. 2. Die gesellschaftliche Gliederung des Landes
§ 54. Die Ansiedlungen in der Provinz
§ 55. Die Grundbesitzer und ihre Wirtschaft.
§ 56 Die Grenzen d. Gemeinden
§ 57. Die Provinzialen in Germanien
§ 58. Die Bauern d. Bauernhöfe
Cap. 3. Die Regierung des Landes
§ 59. Civitates d. Civitasbezirke
§ 60. Die Gaugemeinden.
§ 61. Die Beamten
§ 62. Das Provinzialrecht und die Provinzialgerichtsbarkeit.
§ 63. Die Gemeindeverfassung
§ 64. Die Finanzverwaltung
§ 65. Finanzen der Provinz
§ 66. Die Provinzialverfassung
Cap. 4. Wirtschaftliche Entwicklung
Politik des Imperiums
Gegensätze
§ 67. Politisches Verhältnis der Provinz zur Hauptstadt
§ 68. Zeitalter
§ 69. Verwaltung
§ 70. Religion
§ 71. Bildungswesen
IV Ende der römischen Herrschaft
I Abschnitt. Die Auflösung der römischen Provinz
§ 72. Der Bürgerkrieg
Die Provinzialen
§ 73. Politische Lage
Stellung der Provinz
§ 74. Gründung der germanischen Staaten

II Abschnitt. Die Kunstgegenstände.

§75. Die Art der Kunstbildung.

Cap. 1. Kunstwerke.

§76. Die Kunstgegenstände.

§77. Einzelne Gattungen.

Cap. 2. Die Kunstbesitzer.

§78. Besitzer der Kunstwerke.

§79. Der Kunstbesitz überhaupt.

§80. d. vetus artifex de bene fidei.

§81. d. Besitzer durch fremde Künstler.

§82. d. Besitzer. Besitzerbewusstsein.

§83. d. Besitzer des Kunstbesitzes.

§84. Fortdauer des Kunstbesitzes über die Zeit hinaus.

§85. Fortdauer des Kunstbesitzes über die Zeit hinaus.

§86. Besitzerwechsel.

Cap. 3. Kunsterwerb.

§87. Entstehung d. Besitzes des Kunstwerks.

§88. Formen d. Kunsterwerbs.

§89. Erwerbsgeschäfte.

Cap. 4. Besitz- und Besitzverlust.

§90. Die Besitz- und Besitzverlustgründe.

§91. Die einzelnen Besitzverlustgründe.

§92. Die Besitzklage.

Cap. 5. Die Rechtsverhältnisse der fremden Kunstwerke.

§93. Das Kunstrecht.

§94. Das römische Kunstrecht.

§95. Das heutige Kunstrecht.

III Abschnitt. Kunstpflege und Kunstförderung.

Cap. 1. Die gesetzliche Gesetzgebung des Staates.

§96. Die Aufgaben der Gesetzgebung.

§97. Die Entwicklung der Kunstgesetzgebung.

§98. d. römischen Kaiserzeit.

§99. d. Mittelalter.

§100. d. Neuzeit.

§101. d. mittelalterlichen u. neuzeitlichen Gesetze.

§102. Die Verfassung der Kunstverwaltung.

§103. Die Kunstverwaltungsbehörden.

§104. Die Aufgaben d. Verwaltung.

§105. Die Geschichte der staatlichen Kunstverwaltung.

Cap. 2. Die staatliche Förderung der Kunst.

§106. Die Kunstsammlungen.

§107. Die Gemäldegalerien.

§108. Die Sammlungen u. deren Abgabeverpflichtungen.

§109. Die Kunstausstellungen.

§110. Die Kunstpflege.

§111. Die staatliche Förderung der Künstler.

Cap. 3. Die Pflege der Kunst durch die Kirche.

§112. Kirchliche Kunst u. Kunstschätze.

§113. Die Kirchengesetze u. die Kunstverwaltung.

§114. Die Hofbeamten u. die Reichsbeamten.
§115. Die Reichstage.
§116. Die Heerverfassung.
§117. Die Finanzverfassung.
§118. Die Gerichtsverfassung.

IV Buch des deutschen Reichs seit dem Ende d. Mittelalters.

I Abschnitt. Die Entwickelung der neueren Zustände.
§119. Die Ausbildung der Landeshoheit.
§120. Der Verfall des Lehnsamtes.
§121. Der absolute Staat.

II Abschnitt. Die Rechtsquellen.
§122. Die Art der Rechtsbildung.
§123. Die Reichsgesetzgebung.
§124. Die Stadtrechte.
§125. Die Landrechte.
§126. Das Juristenrecht.

III Abschnitt. Verfassungsrecht.
Cap. 1. Die politische Gliederung des Landes.
§127. Die Territorien und ihre Verfassung.
§128. Die Reichsstädte.
§129. Die Reichsritterschaft u. die Reichsdörfer.
Cap. 2. Die ständische Gliederung des Volkes.
§130. Der Adel und seine Abstufungen.
§131. Die Bürger.
§132. Die Bauern.
Cap. 3. Die Regierung des Reichs.
§133. Der Kaiser.
§134. Die Kurfürsten und Reichsbeamten.
§135. Die Reichstage.
§136. Die Kreisverfassung.
§137. Die Heeresverfassung.
§138. Das Finanz- und Polizeiwesen.
§139. Die Gerichtsverfassung.

Schluß.
§140. Die Rechtsentwickelung seit der Auflösung des ~~römischen Reichs~~ deutschen Reichs.

Zweiter Theil.
Geschichte des öffentlichen Rechts.
(Strafrecht und Proceßrecht).

Koch'sche [Buchdruckerei]

Sammlung der Reichsabschiede

Frankfurt 1747 folium für das Kriegsr. wichtig sind 1) d. R. K. G. O. welche 1495 erlassen dann vielfach umgearbeitet und sehr vermehrt wurde die letzte ist von 1555 F die Verbesserung der spätern Ges. Gebrauchen in d. Concept einer neuen K. G. O. im Jahre 1603 verarbeitet doch wurde dasselbe nicht zum Ges. erhoben blieb aber durch Anw. des Gerichts in gerechte Geltung 2) das meiste Kr. R. erhalten d. R. K. O. 1500 1530, 1548, 1577 3) sonst kommen für K. R. in Betracht die Notariats O. 1512 die verschiedenen Wahlapitulationen der verschiedenen Kriede 1648 der jüngste Reichsabschied 1654 Bestimmungen über Handwerks Bruch 1731 der Rechtsdeputation Lgtschluss 1803

F eigentlich 1548 schon fertig u. bekannt doch bis 1555 suspendirt bis der Streit wie viele Katholische u. ev. Beisitzer [illegible] [illegible] [illegible]

II Mit der Aufhebung des Deu-
Reichs haben d. R. Ges. ihren
gemeinen verbindlichen Ch-
rakter verloren und sind zu-
gem. R. geworden welches
in den einzelnen Staaten durch den Landesherrn
aufgehoben werden kann. Die
Aufhebung derselben in den Rhein-
bundsacten 1806 Art. 2 hatte nur
für Rheinbundst. Bedtg. wurde
aber in demselben nicht mal
ausgeübt und mit der Wieder-
herstellung der rechten. Herrsch.
ihre Bedtg. wurde. III Die Bundes-
beschlüsse werden nicht von
Seiten des Bu. für g. Deu
publiziert sondern gelten in
allgemeinen Staaten erst mit
der Publikation ebenso da
aber jeder Staat zu Publik.
verpflichtet ist können wir
die Bundesschlüsse als gemeine
Betrachten

§ 7

III Landesgesetzgebungen.
A ältere Art derselben
zum Theil gehen die Landrechte dieser

3) Gesetze der ein. Rechtsgesetz.
bes. über ehelichen Güterrecht
Erb R. Lehen R. Berg R. Hofgt R. u. s. w.
zu den wichtigsten Quellen die-
ser Periode gehören:
1) das Baierische Land Recht 1516 welches
am meisten das ältere Recht
beibehält und später wiederholt
umgearbeitet worden ist es enthält
Process, Straf- u. Privat Recht.
Für Sachsen erließ 1572 Kurfürst
August die sogen. constitutiones
saxonicae um den wiederhol-
ten Klagen über Rechts
ungewißheit und Verschie-
denheit der Praxis ein Ende zu
machen. Sie sind kein L. R. son-
dern Entscheidungen einzel-
ner controversen Fragen
über Process, Straf- und Privat
3) das würtembergische Land R. 1555
wurde von den Doctores mit
theilweiser Benützung der
Vorhandenen Statutarbeiten
ausgearbeitet, das Vertrag.

1790 mit manchen
d. Ge[illegible] selbst. doch wurde
die Ges. Kraft gleich darauf
noch weiter hinausgeschoben
bis es 1794 als allg. L.R. für
Preussen publizirt wurde.
1803 erhielt es einen Anhang.
Neben d. L.R. bestehen die Prov.
R. noch weiter fort, insofern
sie nicht gerade zu auf
gehoben sind. Schon 1791 und dann
1794 war die Sammlung der
Prov. R. angeordnet aber erst
1802 wurde d. ostpreussische
1844 das westpr. Prov. R. publi-
zirt die übrigen sind gesammelt
[illegible] aber der ges. Sanktion
2) das österreichische Ges. Buch von
Maria Teresia gehen schon 1768
die [illegible] zur Abfassung eines Ges. Buchs
aus erst 1788 erschien der
erste allgemeine Theil
d. Ges. B. 1794-96 der Entwurf
des ganzen, noch weiteren
Revision und einer in Galicien

und vom Rechtsgang auf Rie-
beberg u. auf Raden

§ 9

C. Stadtrechte

Ebenso wie im L.R. machte sich auch
in den St.R. das r. R. geltend während
man in zugelassenen Städten sich mit
den alten Statuten d. Mittelalt.
begnügte unternahm man in
den meisten größeren Städten
unter starker Benützung ~~dass~~
d. r. R. und unter Aufstellung
einer systemat. Ordnung sog.
Reformation d. St.R. Einzelne
St.R. wurden mehrmals refor-
mirt und es kam so immer
mehr [illegible] hinzu seit 1648 (dem 30jährigen Kriege) kommt
es aber dazu die Energie der mei-
sten Städte gebrochen war zu kei-
nen wesentlichen [illegible] der neu-
en Ordnung um mehr. das revidirte
St.R. von Lübeck 1586. das Recht von Ham-
burg 1603. das von Nürnberg dessen
erste Reformation 1479 ausgearbeitet
und ~~1408~~ 1484 gedruckt publiz.
wurde die letzte Reform. 1564

Frankfurt 1509 und eine neue Ge-
richtliche Reformation 1578
[illegible] gelehrte Verfasser für die
~~Reformation~~ [illegible] von Freiburg
von Ulrich Zasius Romanist, daher
die [illegible] [illegible] [illegible]
die Wormser Reformation des
[illegible].

III § 10 Litteratur.

1707 erschien Georg Beyer in Halle [illegible]
den ersten Versuch des deutschen Rechts vor-
zutragen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Heineccius [illegible] [illegible] [illegible] Anti-
quitates und Elementen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 1791 [illegible]
Göttingen Runde (+1807) [illegible] [illegible] 1829
[illegible] des deutschen Priv. R. [illegible]
[illegible] Eichhorn 1781–1854 [illegible] Albrecht
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Rechtsgeschichte (16 [illegible])
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] II [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Eichhorn [illegible] [illegible]
Mittermeyer 1824 [illegible] 1844 [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Bezeler

Zerber

Erster Theil.

Die allgemeinen Grundlagen des Privatrechts.

I. Capitel

Von der Entstehung des Rechts.

§ 11

I. Das Gesetz.

Alles Recht ist entweder ausdrücklich jus scriptum oder nicht geschriebenes jus non scriptum. Das jus scriptum entstammt entweder der Staatsgewalt, oder einer gewissen andern [illegible] Gewalt, der Autonomie [illegible] [illegible] und der [illegible] des Volks [illegible] derselben.

I. Gesetz ist der [illegible] Wille [illegible] der Staatsgewalt. II. Autonomie [illegible] sich auf die [illegible] [illegible] [illegible], welche die [illegible] haben sich Rechte zu geben, denn ist ein Gesetz aller Staatsangehörigen [illegible] 1) durch Entschließung derselben durch Sanction seitens des Souverains erfolgt.

2 durch Publikation. — [illegible]

§ 13

II Grundbuchrecht.

§ 16.

Äußere örtliche Grenzen.

Wächter Archiv für civilist. Praxis
B. 24. 25

Savigny System B. VIII

Thöl, der den von S. eingeschlag. Weg weiter forsetzt.

Stobbe Zeitschr. von Böcke u. Muth.

In der älteren Litteratur
hat [illegible] Lehren den Namen
der collisio statutorum
[illegible] Anwendung
der collegirender Statuten
und Part. Rech. für die Fragen
nach dem Gesetz welches [illegible]
[illegible] ein [illegible] zu beurtheilen
ist fehlt es an einem all-
gemeinen Princip und
es ist vielmehr für jedes
Verh. [illegible] zu untersuchen
unter welches [illegible] und
folgende [illegible] unter
welches Gesetz es gehört
für den Fall daß das Part. R.
keine Normen für Entsch.

die Erfüllung des Geschäftes
handelt, [illegible] Execution
wird dem locus ~~ex~~ solutionis
entscheiden.

III Capitel

Von den Wahrheitsnissen

I Abschnitt von den
Personen

I Physische Personen

§ 17

Entstehung u. [illegible]

1) Der Beweis der Geburt
wurde schon in älterer Zeit
ebenso wie die neueren
Gesetze vorschreiben, besonders
durch das Schreien dem
durch [illegible] Augen
des Kindes geführt zu den
beiden Voraussetzungen
der Entstehung, wie Ehe des
röm. Rechts kennt, Lebendige Geburt
und menschliche [illegible]ation
fügen eingeleitet, noch die
Lebensfähigkeit hinzu.

[illegible]

§ 19 [illegible]

Die ständischen Verhältnisse in neuer Zeit eingreifenden Reformen unterworfen worden u. die Verschiedenheiten mehr ausgeglichen. Die Vorrechte des niederen Adels sind auf Minimum reducirt. Die Lasten und Beschränkungen des Bauern Standes durch die seit dem Anfang dieses Jahrh. begonnenen seit 1848 aber stufen nur zweifelnde Ablösungsgesetze aufgehoben oder abloser geworden. Die Leibeigenschaft ist überall gefallen.

§ 20

Der Adel

I Begriff und Eintheilung

Man unterscheidet zwischen hohem Adel und dem niederen. Unter ersterem verstand man die Mitglieder derjenigen Familien welche die Reichsstandschaft (d. h. welche am Reichstagen Theilnahmen und dem Kaiser am nächsten standen und zugleich gewöhnlich die Landes Hoheit besaßen. Die Aufh. des deutschen Reichs und die Mediatisirung einzelner früheren

BIBLIOTH: UNIV.
VAGE-LONICZE

Außer durch Abstammung
wird der Adel durch den Landesherrn
ertheilt. Verloren geht er:
1) durch Brauch kein Reiß, welches
entweder aus drücklich dem Adel
abspricht oder Ehrlosigkeit ausspricht
oder zur Folge hat.
die Verkennung des Adels trifft
aber nicht die schon geb. Kinder
2) durch Verzicht, welches sich aber
nicht auf die bereits geb. Kind.
erstreckt.
3) durch Betreibung eines mi-
deren Gewerbs (Kranzhandel) [oder schimpfliche Gewerbe]
geht nur particularrecht der Adel
oder gewiß nicht durch Groß-
handel.
4) nur suspendirt ist der Adel einer
Frau die einen Nichtadligen hei-
rathet. Heirathet sie dann in Folge einen
Adligen, so erhält sie ihre Rechte wieder,

was für Kinder im Interesse sein
kann um ihnen die Rechte des alten
Adels zu leben nehmen. Durch Nicht
gebrauch, kann der Adel nicht ver-
loren gehen.

I Die Rechte des Adels
Der Ehe Ad hat d. R. anderen Bestim.
zu treffen, einen privilegirten

Bestimmungen der Partei-Gesetze.

§ 23

Der Bürger- u. Bauern-stand

I. Zum Bürgerstande gehören alle [illegible] auf [illegible], alle diejenigen, welche nicht zum Adel u. Bauernstande gehören. Man unterscheidet höheren u. niederen Bürgerst. und versteht zum Stande jene, welche [illegible] besitzen, durch Intelligenz, und gewerbliche Thätigkeit sich auszeichnen. [illegible] sind [illegible] der Bürgerst. [illegible] so weit, als die [illegible] [illegible] ([illegible]) [illegible] [illegible] d. Bürgerst. sind [illegible] und [illegible] die [illegible] zu [illegible], [illegible], gegen [illegible] [illegible] Bolizei [illegible].

II. Zum Bauernstand, zu dem [illegible] diejenigen [illegible], welche sich mit [illegible] abgeben, [illegible] die Besitzer ([illegible]) [illegible] – welche selbst [illegible] [illegible], [illegible] die [illegible] [illegible] die [illegible] sind [illegible] die [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]

Pandekten.

Vorbegriffe.

§1. Begriff des Civil Rechts.

Das Recht ist die Angemessenheit in der Ordnung der Lebens Verhältnisse und die Macht die verschiedenen praktischen Lebenszwecke in den Wechselbeziehungen der Menschen zu verwirklichen, so wie sie ein Theil des Lebensberufes sind.

Das Recht ist nicht blos eine Idee u. eine Bestimmung des Ks. auch nicht blos ein Willens oder Freiheitsprinzip, sondern wesentlich beides zugleich als objectiv u. subjectiv aufzufassen.

Das R. ist ein Ks. Gr. und manifestirt sich als ein Organismus von Ks. Ver. u. bildet sich in so vielen Ordnungen als es Ks. Gr. sind, wesentliche gibt. Die Harmonie u. Einheit in der Og. des Ks. herzustellen ist das κατὰ δὲ κατὰ δικαιον, das justum et aequum, das Endziel der

Boden-Wuchs, die geographische Lage u.
in einem nach höherem Grade die Na-
tionalität, der religiöse Zustand
desgleichen die Verfassung des Staa-
tes. daher kann das R. d. Völker
nur im letzten Grunde ein gleichs
sein, nicht aber überall der Be-
zustand ein gleichmäßiger.
Das auf historischen bestimmten
Thatsachen in der Gesammtentwick-
kelung des Lebens eines bestim-
ten Volkes beruhende und in ei-
nem Staate auch wirklich beste-
hende Recht heißt positives
im Mittelalter, Landrecht im
Corpus juris, Jus civile
Es ist nach zwei Haupt(theilen)
Gebieten zu unterscheiden und
einzutheilen.
Das eine betrifft das öffentliche
Recht jus publicum, das nicht
mit

mit Staatsrecht zu vermischen ist – wie bei den Alten – dieses vereinzelt u. wendet den gemeinsamen Beruf des Volkes u. Verbindung des Staats u. der Kirche.

Die besondere Seite betrifft das <u>Privatrecht</u> und ist mit der Regelung, Sicherung u. Befestigung des practischen Berufsbildung einzelnen Menschen zu thun / quod ad singulorum utilitatem pertinet.

<u>A. Verschiedene Bedeutungen des Civil Rechts.</u>

Zunächst war es positives u. Civilrecht überall gleich bedeutend genommen. Schon die Römer aber [illegible] fast überall beschränkten den Begriff auf d. Priv. R. genommen [illegible] freilich [illegible] im Gegensatz zum [illegible] genommen die Wissenschaft [illegible] den Begriff nur auf d. röm. Pr. R. [illegible] zur Zeit Justinians (527–65) [illegible] in Deutschland [illegible] Katechesen Civ. R. [illegible] des kaiserlichen Rechts – [illegible] röm. Civ. R. auch des heutigen röm. Rechts. – Diesem steht dann [illegible] Pr. R. gegenüber des deutschen Pr. R. das germ. priv. [illegible] in neuerer Zeit (von 16–18 Jahrh.) [illegible] des deutschen Pr. R. wissenschaftlich [illegible]

[illegible]

nicht unverschmolzen. Man nennt
die Darstellung des gesammten Pr. R.
in Deutsch. in welchem der Unterschied u.
der Gegensatz des deutschen u. römischen Pr. R.
aufging gemeines Civ. R. oder auch usus
modernus pandectarum auch jurisprudentia forensis oder jus romano germanicum. Bei den Römern bedeutet jus
civile meist das System der XII Tafeln
z. B. hereditas civ. pr. Inst. II. 6. Jus civile bedeutet aber auch in den Quellen sehr
oft die consequente Durchführung des
XII Tafelgesetzes.
Durch die wissenschaftliche Thätigkeit
der Juristen zunächst vor Augustus
Veteres aber auch der späteren, wenn
der auctores scholae.
Jus civile ist dann gleichbedeutend
mit interpretatio oder disputatio
fori lex 285 Dig. 1 2, Savigny System d. h. r. R. S. 116 i. v.
Die Ausdrücke jure civile receptum
est, oder placet, obtinet, hoc jure utimur
weisen immer auf die Entwickelung der R. sätze durch die Wissenschaft.
Endlich bildet jus civ. einen Gegensatz
zum jus gentium u. man unterscheidet auch jus civ. u. honorarium auf
diesen Unterschied weisen die Ausdrücke hin ipso jure u. per exceptionem, welche in Obligation R. in
Processen d. r. R. eine so große prakt.
Bdtg. haben.

d. bestehend. Landr. partikular-
Rechten und Gewohnheiten
[illegible] 2) in anderen sind bez. Parti-
kularrechte gesetzlich [illegible] mit dict. [illegible]
[illegible] eingeführt, sie lassen das
zu [illegible] auf den früheren
g. R. nicht zu haben [illegible]
dem partic. R. lässt sie selbst be-
stehen [illegible] und [illegible]
bin und die allgem. Regeln
für die [illegible]
[illegible] früheren gülti-
gen R. festgestellt zugleich die
[illegible] werden. Dieser Art ha-
ben das bairische L.R. codex Maxi-
milianeus bavaricus 1756 u. österrei-
chische Bürgerliche Gesetzbuch 1803.
Das letztere lässt den Partikulare
R. [illegible] Recht gemäss und für
diese gelten auch die partikular
R. fort. (Stadtrecht von [illegible]
und Prag).

für nicht entschiedene Fälle
soll der Richter auf analogie
v. d. Naturrecht zurückgehen.
3) In anderen Ländern hält man
das Princip d. Exclusivität noch
strenger fest aber in den Ges. B.
ist nicht nur röm. R. droit écrit
sondern auch deutsches droit
d'écoutume codificirt je-
doch so daß bei einzelnen
Instituten dieses bei anderen
jenes blos angewendet wird.
Doch ist der Fall bei code civile 1804-10
und bei dem badischen Ges. Bach
1809 welches im wesentl. nur Un-
bersetzung des franz. Civil Ges. B.
blos für d. R. Z. wo der code nicht
Kraft gelten die Provinz.
R. fort. 1). In Preussen haben
die Gesetzbücher wo sie ein-
geführt sind [illegible] über den
früheren gem. R. exclus. Chor
wo sie nicht selbst aus dr. auf
sie verweisen aber die

einen, die Casuistik herrscht überall, dazu kommt noch daß die Gesch. d. jus gentium [illegible] vollen u. fallen, in ander[illegible] Bewegungen den äußern Nach[illegible] über d. bestehenden R. [illegible] Momente [illegible] auch den declarativen [illegible] den Gesetzen [illegible] oft man [illegible] nicht [illegible] und [illegible] Gesetz wird. Bornemann die Rechtsentwicklung in d. V. 27. [illegible] Systems d. g. L. R.

Bedeutung des römischen Rechts.

nach dem Absolutismus [illegible] d. [illegible] Zeit d. [illegible] d. Welt [illegible] R. [illegible] v. [illegible] R. una quisque lege vivit u. ein [illegible] R. die [illegible] [illegible] nach dem [illegible] in territorio est de territorio u. [illegible] R. natura ius est. [illegible]

Was die Römer betrifft so bekam
diese nach dem vom Ihnen R. sie be-
hielten nicht nur
sondern meistens auch ihre Ge-
richte u. Bäckerverf. erst im XIXIII
wurde der Zeitpunkt zwischen d. R.
d. Rö. und d. Germ. immer mehr aus-
gleichen – Hegel Geschichte der
Bäckerverf. in Italien. – Savigny
Gesch. d. römischen R. im Mittelalt.
Band I cap IV – Bethmann Hollweg über
die Lombard. Bäckerfreiheit. Das d. R.
so weit es Bann. ist ausschließlich
für Röm. d. von Kirche u. Geistl.
s. lex romana d. R. stützt sich auf
d. damals gangbaren R. C. als
Germ. innerhalb des Röm. Staats
oder Provinz sie sachhaft machten,
hauptsächlich waren dies die Pauli
sententiae, Papiniani responsa, die Be-
arbeitung der Institutionen
von Cajus i Epitome Cai im XV.
der mehr gothische Cajus. bis 6 1876 [illegible]
[illegible]

Legna bekommt gew.
u. haben Veranlassung zu Ref.
Entw. [illegible] in 8 Th. gegeben

§ 8

Das gemeine Recht

In dem Z. Heinrichs II. ist in der Verfassung, die eine Änderung einzelner der Karolinger Verfassung, die Ueberreste der alten Gau V. waren aufgehoben, es entwickelte sich die Landeshoheit aus d. bei Empf. d. d. Reich. der Souveränität der heutigen Landesherren hervorg. ist. Bei diesen veränderten öffentlichen u. Privat. Verf. verloren die alten Gemeinde und d. Gesetze der fränkischen Könige der Capit. ihre Geltung d. R.F. nach allgemeinen dem Chor. d. v. jus gent. an die Natur d. K.V. der mater. Inhalt u. d. fakt. Last. daher aber auch die allgemeinen Richtung der gesammten Landesordnung war der Boden auf dem sich d. gem. Recht entwickelt. Die Faktoren der R.F. wurden in dem das iem.

3/3.

[illegible]

[illegible] Institutionen 4 Bücher 98 Titel
Digesten oder Pandekten 50 Bücher
432 Titel. — den Codex (repetitae
praelectionis) 12 B. 765 [illegible] 14 Tit.
Novellen 16 [illegible]
[illegible] Buch [illegible]
[illegible]
Volk [illegible] 4 Bü. 765 432 10 Titel)

Eintheilung der Institutionen

I Buch. Personen und Familienrecht.

II B. Tit 1-5

Pandekten.

[Das 30, 31, 32 Buch haben keinen Titel, die Bücher handeln von legatis u. Fideicommissis [illegible] werden sie gew. so de leg. primo (30) secundo (31) tertio (32)]

In diesem Bunde sind aber auch
die falschen Decret. des sog. Pseudo-
Isidoren. Die spätern Zusätze
heißen paleae (Pauca Palea heißt
der Schüler des Gratianus). Das Decret.
zerfällt in 3 partes 1) de personis
mit 101 (Abtheilungen) canones (Distin-
ctiones, 2) de rebus mit 36 causae
u. quaestiones
wobei causa 33 ~~causa~~ quaestio 3
den tractatus poenitentiae
mit 7 Abschnitt. Distinct. de poenit.
und 3) de actionibus mit 5 Dis-
tin. de consecratione.
3) mit den Nov. vergleichen man
die extravaganten die spätern
Erlasse seit Clemens resp.
die bis dahin gar nicht aufg.
Decretaten sie sind aber
nicht als Ges. B. anerk.
so daß beim jeden Buch die
praktische Bdtg. fest zu stellen
ist, wie sie ohne dies

20 Weiterordnungen vom
Papst Joh. XX. bilden den

und heißen Extrav. Die Anordnungen von Urban IV bis Sixtus IV bilden den Gegenstand der Extrav. communes benannten und fünf Büchern [illegible] variat

4) Die Institutiones juris can. von Lancelotti 1563, [illegible] einigen 96 einzelnen [illegible] sind [illegible] in den meisten Ausgaben von Richter 1836 [illegible] zur Herstellung eines [illegible] [illegible] [illegible] besonderen Commission wurden gebildet worden die sog. correctores Romani [illegible] 1582 [illegible] Ausgaben d. corp. jur. can. [illegible] Gregor XIII. [illegible] allen folgenden Ausgaben.

Texte: Kritische Ausgaben [illegible] von Böhmer 1747, von Richter 1836 [illegible] von [illegible] leben.

§ 19.

Wirkung der Theile desselben ins Besondere zum Concilium Tridentinum

Das corp. j. ca. ist auch im Complex recipirt und nicht etwa für einzelne Materien, Verjährung, Zinsen, Zehnten und Testamente, Pflichttheil u. Ehe. Böhmer jus ecc. protestantium Buchl. 2 § 70

Auch für die Wissenschaft ist es im ganzen recipirt so weit es mit dem Princip der Kommunalehre nicht in Widerspr. ist, während aber im j. ecc. das Decretum Gratia. in nur so recipirt werden kann daß die Stücke, welche vor Gr. legale Kraft hatten, so ist es im j. can. unzweifelhaft in wesentlicher Bestimmung.

Beiden Anzeigen hat das neuere Stück der Vorzug vor den früheren. Ueber den Gebrauch der Decretalen spricht sich Gregor IX in der Bulle Rex pacificus ebenso aus wie Zeit in der Const. Tanta circa. Demnach sind die einen Theile aus sich selbst in nicht aus den früheren

a.

Entschädigung und die Pensionen und der Reorganisation der Kirchen vermögens angeht, Art 16 während die Verschiedenheit des Geistl. [illegible] auf dem [illegible] ausgesetzt und [illegible] mehr wirken dürfte und die Rechtmäßigkeit der [illegible] festhält. Art. 17 [illegible] indigenat.

b) die [illegible] 3 a. [illegible] b. 15/5 1825 und 65 Art. [illegible] [illegible] [illegible] Diadicarum [illegible]

[illegible]

IV [illegible]

§ 27.

[illegible]

[illegible]

V. Gerichtsgebrauch.

§ 30.

Angriff desselben

Die Form des Rechtsverkehrs
ist eine doppelte, reinthe-
oretische oder rein praktisch-
Gewiß bestehet zwischen
Theorie und Praxis
kein Widerspruch der
Weg der Erkenntniß
und die Art
ist dieselbe nur die Art
der Anwendung der erworbenen
Kenntnisse ist verschieden
Was den Geschäfts. Betrifft
so ist er ein Form. Litis curiae
umfaßt den Rechtsverkehr
[illegible] gewisse Handlungen
vor Gericht / Eidesleistung
gerichtliche Depositionen
vorgenommen [illegible]
[illegible] dabei angew.
[illegible] zu der [illegible]
[illegible] gew. Thätigkeit
zumal in Preus. d. Justizministers
durch Instruction für gewisse Verh.

[illegible]

3/ Während nach dem röm. Recht
der Erbe aus den [illegible]
Zuwendungen des Erblassers
über seine Kraft haftet, als bis
zur [illegible] ist,
so haftet er nach dem can.
R. in solidum. Nach der un-
unterbrochenen Praxis seit
dem XIV. Jh. [illegible] die Praxis
der geistlichen Gerichte haftet
der Erbe nur insoweit,
als die Erbschaft reicht, er ist rücksichtlich
der Verpflichtung aus den Zuwendungen
seines Erblassers stets Erbe cum beneficio inventarii,
nicht mit seinem Vermögen.
4) Dem [illegible] liegt [illegible]
durch die Praxis [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] mit dem Verfall
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 33 114 [illegible]

für solchen Gerichtsgebrauch
ist gewiß nicht unerheblich.

Dritter Titel.

Von den Hilfsmittel.

§ 32.

Leistungen der Stessatoren.

Nach der Codification der Justinian.
[illegible] 5 durch die sanctio pragmatica propetitione
Vigilii sind sie in den Rs. Schulen
des Abendlandes nicht blos
in Rom sondern später auch
in Ravenna, Pavia, [illegible]
auch in jeder Hauptstadt
der Statthalter Gegenstand des
Unterrichts geworden und dankbar
[illegible] sich der Gebrauch des
röm. Rs. Gegen die Mitte
des 12 J. gelangte die Rs. Schule
zu Bologna zu größtem An-
sehen und der Vorzug der
daselbst dem röm. R. auch vor
dem canoni. gegeben wurde
ist entscheidend geworden
für die Reception des fremden
Rs. [illegible] ist ein Irr-

gab der apparatus, commentarius; die repetitio war die Ausführung schwierigerer Materien, mit der Hervorhebung der Streitfragen, quaestiones, über die ~~[illegible]~~ dann die disputationes bestimmt wurden statt fanden.

Brocata sind die Schriften, welche die allgemein geltenden Sätze zusammenfassen, dabei wird Rücksicht genommen auf die wechselnden und Wiederholungen die bei einzelnen Materien möglich sind.

Die Wurdinaste der Glossat. bestehen darin daß sie den Geist u. Zusammenhang des justin. Rechts angeben sind ferner daß sie dieß brauchbare Material von dem Ausscheiden ~~[illegible]~~ nach dem damaligen Zuständen für ~~[illegible]~~ angesehen wurde

die Vollziehung der Förmlichkeiten
nannte man pars notaria
der Hauptrepresentant dieser
Richtung, derjenige dessen
Ansichten auch in die Praxis
eingedrungen sind, die
sogar heute noch herrschen
ist Bartholus de Sassoferato

§ 34.

Leistungen in der humanistischen Richtung.

Mit der Widerlegung
der klassischen [illegible] ging
man eben auf die R. zurück
die historisch [illegible] Rath
[illegible] Behandlung dieser nennt
man die humanistische
[illegible] die Verfasser
dieser Richtung die eleganten
Herrschaftsgetheorie die nomina-
listen [illegible]
der praktischen Richtung
bei diesen neuen Methoden
sind man mit der Bemühung
der vor justin. R.R.
[illegible]

und zahllose Fortsetzungen
oder einzelnen Stellen und
über den Zusammenhang des jetzt.
R. Einheitlichkeit [illegible]
[illegible] aber alle Stellen aus-
sehen 7 die zu leges damna-
tae gehören, cruces jure
consultorum hat man
jetzt einen richtigen Sach-
verhältniß.
Diese unerklärbaren Stellen:
lex 20, 48 Dig 12, 1
lex 18 Dig. 12, 6.
lex 8 Dig ~~[illegible]~~ 13. 4 ~~die schlim~~
lex 69 Dig 17, 2. die schlimmste
lex 5 Dig 22, 2.
lex 29 Dig 28, 2. eigentlich schon erklärt.
Hottier Pandectae Justinianeae
Curiatius [illegible]
[illegible] wurde
[illegible] zu nächst
[illegible] in Italien,
Hierauf in Spa-
nien nom. in Frankreich
(Jacobus Curiatius † 1590
u. Hugo Donnellus † 1591) die

Allgemeiner Theil.

Erster Buch. Vom Rechte überhaupt.

Erstes Capitel. Vom objectiven Recht.

Erster Titel.

Begriff und Eintheilung des Rechts.

§ 36.

§ 43

§ 45

Öffentliches u. Privat Recht.

Der [illegible] Begriff [illegible] von R. [illegible] bedingt durch die verschied. histor. Beziehungen der [illegible] d. einzelnen Menschen zu der menschlichen Gesellschaft [illegible] deren [illegible] beschränkte [illegible] R. [illegible] kein [illegible] Begrenzung [illegible] u. [illegible] zu [illegible]. Nach [illegible] ist das R. entweder jus privatum, quod singulorum utilitatem spectat, welches den Verkehr der einzelnen Menschen betrifft u. ~~[illegible]~~ jus publicum welches die R. [illegible] u. R. R. umfaßt, [illegible] dem gemeinsamen [illegible] u. [illegible] in ihrem [illegible]

Es ist gewiß [illegible] des Pr. R. [illegible] das Gebiet des [illegible] Schaltens u. Waltens des Einzelnen [illegible] jus dispositivum zu [illegible], [illegible] Recht [illegible] R. [illegible] keine R. [illegible] zu [illegible] dienen

Das jus part. kann aber jus commune u. jus speciale, jus commune u. signatu-re, ~~jus com.~~ auch juristische Formel annimmt [illegible]

§ 48.

Von der R. Wissenschaft.

Diese ist nicht bloß Gesetz Kunde sondern auch die Kenntniß des Organismus der RR. u. der sich darauf beziehenden RR. Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft so steht sie auch mit allen Richtungen des wissenschaftlichen u. in allen Beziehungen. Bilts Wissenschaft ist nicht bloß die Logik, die Medicina forensis u. s. w. sondern ebenso wesentlich die Physiologie, Andropologie, Psychologie, denn die Philosophie, Geschichte, Theologie, beiden Verh. des Thrun u. bodens die Naturwissenschaft, Columela de re rustica. u. beiden Leistungen u. Zahlungen auch die Mathematik.

§ 49.

Methode der Jurisprudenz.

Bis zu Anfang des vorigen Jahrh. war die Methode eine rein exegetische das formulirte Gesetz und die RR., wie sie in [illegible] aufgenommen worden.

ratio juris betrachtet; man stellte die Consequenzen fest, zu welchen die ratio juris führen könnte.

Diese Methode ist die RR. Dogmatik, sie bildet allerdings die Grundlage der praktischen Anwendung des RR.

In neuer

Zweiter Titel

§ 50

Anwendbarkeit der Gesetze.

Im materiellen Sinne ist Gesetz jede Rechtsnorm [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] im formellen Sinne ist lex [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Im engeren Sinne ist Gesetz eine [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] praecepta. lex 1 Dig 1,3

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (com. praec.) [illegible] [illegible] [illegible] Publication [illegible] [illegible] Nov 66 Cap. 1 Principio. [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] ex officio [illegible] [illegible] [illegible] Jura novit curia lex 11 Cod. de judiciis 1,1; lex 1 Dig 50,3; Principium [illegible] 4,5. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

sich Niemand mit der Unkenntniß eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen,

ignorantia juris nocet

lex 12 Cod 1,18.

Den Gegensatz von lex als com. prae. bilden dann die Privilegien u. Dispensationen (d. jus speciale) außer dem die Vorschriften u. Verfügungen der Magist. u. Gerichts welche den Gang u. die Form des Gerichts Verfahrens innerhalb der [illegible] mos bestimmen. Solche Erlasse dürfen aber niemals in das materielle R. eingreifen, am allerwenigsten ein jus quaesitum (thatsächliches Recht) außer Acht setzen. Lex bedeutet den Gesetzes Vorschlag negativ, in den Ch. eine Vertrags Bestimmung, namentlich wenn pronomina dabei stehen.

Den Römern wenn lex vor Konstantin ein verfassungsmäßiger Beschluß des Volks, wenn erlassen durch den Antrag eines Magistrats, der das jus cum populo agendi hatte.

A30

lex 138 § 1 Dig 45,1 vergl. Puchta Pandekten § 22
lex 25 Dig. 13,5. lex 14 Dig 33,2. lex 15 § 7 Dig 4,
lex 65 § 1 Dig 36. lex 1 § 5 u. 41 Dig. 16,3
lex 18 Dig 16,2 lex 1 Dig. st. 14,4 lex 7-13 Dig 18,
lex 1 Dig 45,1. lex 19 Dig 33,7. lex 3 Dig 19,2.
lex 27 § 2 Dig. 2,14 cfr. lex 62 u. 17 eodem.
lex 3 Dig 45,8, lex 122 § 2 Dig 45,1.

	Poniedziałek	Wtorek	Środa	Czwartek	Piątek	Sobota
8-9.	Gitzler (Pan-)	Gitzler	Gitzler	Gitzler	Gitzler	Gitzler.
9-10.	Gitzler (Pan-)	Gitzler.	Gitzler	Gitzler	Gitzler.	Gitzler.
10-11.	Stobbe	Stobbe Privat	Stobbe Recht	Stobbe mit Ein-	Stobbe	Stobbe.
11-12.	Stobbe (Handelsrecht).	Stobbe	Stobbe	Stobbe (Handelsrecht).	Stobbe	Stobbe
12-1.	Huschke		Huschke		Huschke	
2-3.	Gitzler (Kirchenrecht).	Gitzler	Gitzler	Gitzler (Kirchenrecht).	Gitzler	Gitzler.

BIBLIOT. d. UNIV. MADRID

§ 52.

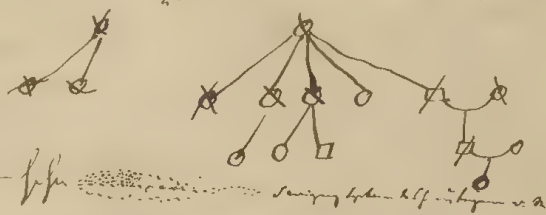

[illegible] instruere den Proceß [illegible]
[illegible]

codicil ist jeder Wille des Verstorbenen, welches sich auf Vermögen wegbezieht ohne Erbeseinsetzung.

testamentum ist eine feierliche Willens Erklärung mit Erbeseinsetzung

calumniosa scriptura verfälschte Schrift

repetita die mit Zurückgestellten. Datum

cautio Schuldsein im strengsten Sinne

[illegible] stipulatio

stipulatio Vertrag angewendet auf Frage und Antwort (die correspondiren müssen seit Leo 496 abgeschafft.)

aliquid obligare verpfänden.

Testamentum bedeutet auch außer Beweismittel in corp. juris Einrichtung

sors Kapital

usura Zinsen

stipulari sich versprechen lassen

origo die Angehörigkeit zu einer Stadt [illegible]

BIBLIOTH. UNIV. JAGELLONICAE

Stadt Br. 20 - 25

412
18
C6